

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2019 die nachstehende Geschäftsordnung der Studienkommissionen der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik nach § 45 NHG beschlossen. Das Präsidium hat die Geschäftsordnung am 31.07.2019 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung der Studienkommissionen der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Einberufung

- (1) Die Studienkommission tagt in der Regel zweimal pro Semester sowie zusätzlich bei Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die Studienkommission ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Die Mitglieder haben im Verhinderungsfall selbst für ihre Vertretung zu sorgen. Sie sprechen dafür eine gewählte Stellvertreterin bzw. einen gewählten Stellvertreter an. Die Vertretung ist dem Studiendekanat mitzuteilen. Sie wird mit dieser Anzeige wirksam.
- (3) Zu den Sitzungen der Studienkommission sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder schriftlich einzuladen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aufgestellt und spätestens vier Werktage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (2) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung können von Mitgliedern der Studienkommission spätestens 8 Werktage vor dem Sitzungstermin in elektronischer Form der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgelegt werden; etwaige Unterlagen sind beizufügen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan verlangen, dass auch Gegenstände behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienkommission können weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Studienkommission mit Mehrheit zustimmt. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 3 Verhandlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Ist diese oder dieser verhindert, so bestimmt sie oder er eine Stellvertretung aus der Mitte der Mitglieder der Studienkommission.
- (2) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die Studiendekanin oder der Studiendekan zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur zum Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich erhoben werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Studienkommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb der Reihenfolge das Wort zu nehmen.
- (6) Beschlüsse kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (8) Die Beschlussfassung kann nach Ermessen der Studiendekanin oder des Studiendekans außerhalb der Sitzung durch Umlauf herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied der Studienkommission Einspruch erhebt. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Die Umlaufzeit beträgt 10 Werktage.

§ 4 Protokoll

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen müssen.
- (2) In dem Protokoll sind alle Anwesenden zu nennen. Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist nur dann festzuhalten, wenn dies durch ein Kommissionsmitglied beantragt wird.
- (3) Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird und ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum soll in der Sitzung angemeldet werden und muss in der Regel innerhalb einer Woche bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingereicht werden.
- (4) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich den Mitgliedern der Studienkommission zugänglich zu machen.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht spätestens 4 Wochen nach Versendung Einwendungen erheben.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder der Studienkommission sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zu Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zu vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, sofern diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden und wenn
 1. dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
 2. es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
 3. die Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder besonders angeordnet ist.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 6 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ist gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuzeigen. Diese oder dieser bittet den Fakultätsrat um Nachwahl eines Mitgliedes für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung der Studienkommissionen werden auf Vorschlag der Studienkommissionen vom Fakultätsrat beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.